

SATZUNG

des Kur- und Verkehrsvereins Braunlage e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kur- und Verkehrsverein Braunlage e.V.“ Er hat seinen Sitz in Braunlage und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Förderung des Braunlager Tourismus und der Stadtverschönerung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kostenlose Hilfeleistung und Eintritt mit finanziellen Mitteln, wenn die Unterstützung durch staatliche oder kommunale Stellen nicht ausreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge erhoben. Darüber hinaus dienen Spenden und besondere finanzielle Zuwendungen an den Verein der Aufgabenwahrnehmung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen als korporative Mitglieder.
- (3) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins und seiner Ziele erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und ist nicht beitragspflichtig.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Mitglieder ihnen angeschlossen sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die beschlossenen Beiträge zu leisten.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme ist vom Tag der Antragstellung an wirksam, sofern der Vorstand dem Antrag auf Aufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages widerspricht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) durch Streichung, falls ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Verzug ist, die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt sind oder nachträgliche Gründe bekannt werden, die eine Mitgliedschaft verhindert hätten;
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand. Grund für den Ausschluss ist insbesondere gröbliche Schädigung der Interessen des Vereins.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss der Mitgliedschaft kann der Betroffene die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied werden durch dessen Ausscheiden aus dem Verein nicht berührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.
- (3) Gegen das Vermögen des Vereins hat das einzelne Mitglied keine Ansprüche

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (2) Der erste Mitgliedsbeitrag gilt für das Kalenderjahr des Eintritts. Wer im Laufe des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird, hat den Mitgliedsbeitrag für das Jahr voll zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden einmal in jedem Kalenderjahr einberufen, und zwar möglichst nach Schluss des Geschäftsjahres und vor Beginn der Sommersaison. Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung bei der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung stellt der Vorstand auf. Weitere Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder eine eventuelle Auflösung des Vereins; Beschlüsse hierzu können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt wurden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - d) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das beginnende Geschäftsjahr,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsmitglieder und die Förderung des Vereinszweckes. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für folgende Ausgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der Kassenwartin / dem Kassenwart,
 - d) der 1. Schriftführerin / dem 1. Schriftführer,
 - e) der 2. Schriftführerin / dem 2. Schriftführer
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende. Zur Vertretung des Vereins sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung ist die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende verpflichtet, wenn sie / er von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich aufgefordert wird. Die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen ist durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden aufzustellen und zugleich mit der Einladung mitzuteilen.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden auf den von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden einzuberufenden Vorstandssitzung herbeigeführt. Es gilt die einfache Mehrheit. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern diesem Verfahren von keinem Mitglied des Vorstandes widersprochen wird.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren (Wahlperiode) gewählt. In je einem Wahlgang werden die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende sowie die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.
- (3) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (4) Die Neuwahl des Vorstandes muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes zurücktreten oder auf Dauer ausfallen. In diesen Fällen soll die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen nach Rechtskraft der Rücktrittserklärung oder des Dauerausfalles erfolgen.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Braunlage und dem jeweiligen Kurdirektor der Kurbetriebsgesellschaft Braunlage GmbH. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Beirates haben die Möglichkeit, jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Beirates unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes zu beantragen. Der Beirat ist beratend tätig.
- (2) Die Sitzungen des Beirates werden von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse in den Versammlungen aller Vereinsorgane werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes und des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden und der 1. Schriftführerin / dem 1. Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Versammlung des betreffenden Organs zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese in der Einladung ausdrücklich angegeben worden sind.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 60 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auf die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Braunlage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2004 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1956 in der Fassung vom 30.05.1979 außer Kraft.

Braunlage, den 25. Mai 2004

Ursula Haberlandt
1. Vorsitzende

Wilfried Nicolaas Eulderink
2. Vorsitzender

Die Eintragung in das VR 170091 erfolgte am 08.08.2005 beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld